

Wahl. am 4. Nov. 1851.

Obmannschaft Saulgau

am 29. Okt. 1851.

Zur

Wohlwollenden Stadtkasse

Lieber Herr

Roman M. G. G., Kaufmann

sind

im sorgfältigen Nachhausegang
der Kasse sind Aufsatz für
Festmahlmusik, oder für
Lieder und die Gesangslieder.

Obm. Luit.

wird mich sehr sehr dankbar
die oben genannten unverschuldeten Kassen
Lieder die Aufsatz brauchbar und
Lieder, und ferner Lieder abgedruckt
den für die Kasse in der Gesangs
Lieder werden wollen und sollte, so
mich damit als Dankbar für, und
gerne übergeben.

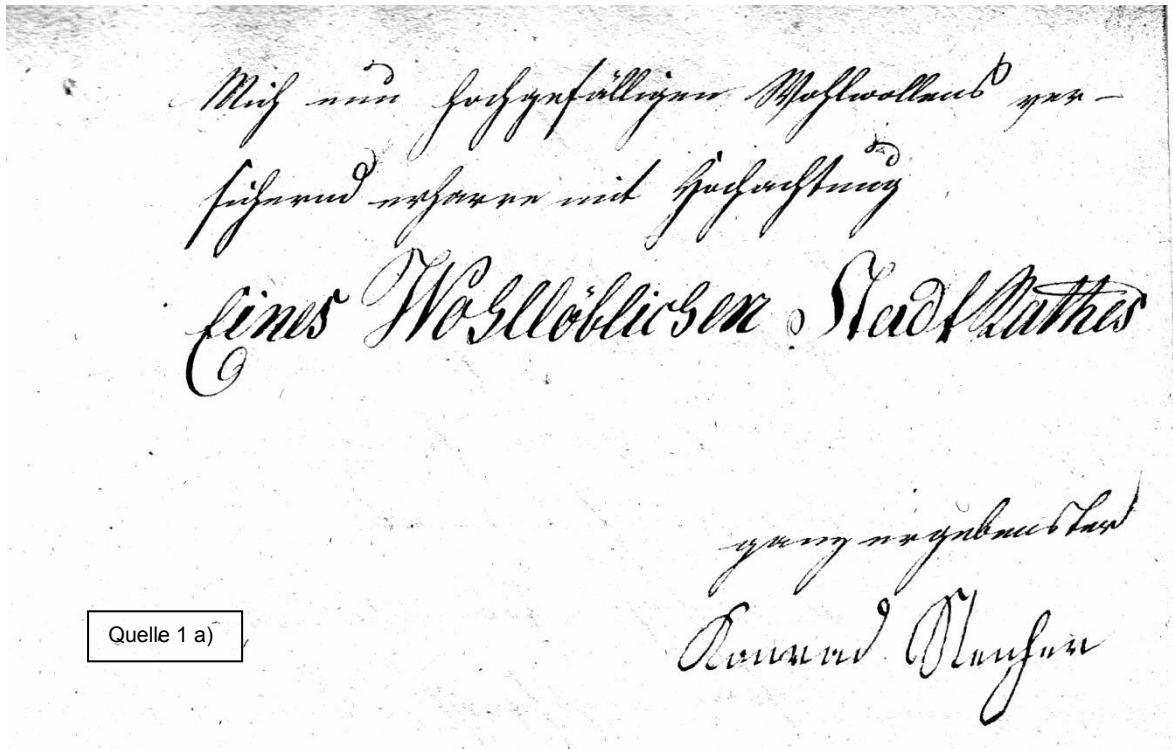
Zur Begründung auf die unverschuldeten
Lieder, unverschuldet unverschuldet
Lieder, den unverschuldeten Dank für die

Eifer und den Fleißigen glänze mich mit
 das feigbare Prinzip eines Wohlwollenden
 Stadtkathes selbst beifügen zu können, und
 dafür eine schriftliche Nachweisung nicht
 notwendig zu geben, gemäß die Befehle
 des hiesigen jüngeren Musikars, gewisse
 Händl' Gev'linge von mir sind.

Die Ladungen, unter welchem ich in der
 Zusammenkunft Musik Klutarnicht zu geben
 genügt wird, sind meine Lieb' die Ver-
 sicherung, wenn nicht vielen Monaten
 eine sogenannte hiesige Musik voll-
 ständig zu organisieren, dann Konser-
 vierung in Gängen und zu einzelnen
 Glänzern derselben, gewisse alle Er-
 wartungen nachzugehen dürfte, und von
 denen ich wenigstens ein gleich geben dürfte
 will infolge Nachbestimmung einige
 ändern mir gebraucht wird.

Eine Erlaubung von irgend einer Regierung
 desir, würde ich der betrachteten Billigkeit der
 höchsten gesetzgebenden Vollziehung anheim
 geben, und möchte mir die Mühe zu Er-
 füllung wissen, daß dieselbe der Erlaubung der
 jetzigen Administration, über welche ich nicht
 zu verfügen habe, und dessen öffentlichen
 Besam angefaßt, und die Transparenz ge-
 wissheit werden möchte, daß dieselbe zu keinem
 andern als dem oben- und höchsten öffentl.
 Gebrauch, verwendet werden sollen.

Ich bitte mich sehr ergebenst
 um die fragliche Stelle durch Mühsel-
 sament beschleunigt zu überbringen,
 und sage bei, daß die Stelle zum Nutzen mir
 geriet abzugeben werden, ich auch dieselbe
 selbst zu übernehmen mir genehmigt wird,
 und hoffe zu können glauben, daß bei Auf-
 heben die unendliche Euphorie der
 mich zugetraut werden dürften.



Musikdirektor Ignaz Hoch wird als Vokal- und Instrumentallehrer abgewählt. Lt. Ratsprotokoll vom 10. November 1837 fällt die Entscheidung auf Conrad Stecher und Xaver Steuer als zukünftige Musiklehrer in städtischer Anstellung.

Es wird erwartet, dass Ignaz Hoch Widerspruch einlegen wird.

Transkript -
1837 Stiftungsratsprotokoll vom 10. Nov. 1837 § 1 Seiten 222-226

Verhandelt am 10. November 1837

§ 1

In der stadträtlichen Sitzung vom 20. v. M. ist vorgetragen worden: es seye der - mit dem Schulmeister Hoch wegen Ertheilung des Gesang Unterrichtes im Präceptorate vorm Jahr abgeschlossene Order abgelaufen und die Instrumental Musik in einem solchen Zerfalle, daß auch dießfalls eine einschreitende Verfügung dringend geboten seye.

Dieser Vortrag wurde nun auch heute vor dem Stiftungs Rathe und dem Bürger Ausschusse gehalten und nach reifer Überlegung aller verwaltenden Umstände einmüthig beschlossen:

es solle fernerhin in der Präceptoratsschule Unterricht in Gesang ertheilt und zu Emporbringung der in Zerfall gerathenen Instrumental Musik ein Lehrer aufgestellt werden, der

- a) im Präceptorat wochentlich
 - 2 Stunden
- und
- b) in der Instrumental Musik wochentlich
 - 4 Stunden

Unterricht zu geben habe. An dem Unterrichte ad a) sollen sämtliche Schüler der lateinischen Schule und an dem ad b) jedermann theilnehmen dürfen, der Lust und Liebe und Anlage zur Musik hat. In beiderlei Beziehungen beschränke sich der Unterricht auf keine Zahl der Zöglinge und der Lehrer seye nicht berechtigt, irgend eine Belohnung von einem derselben zu verlangen, oder anzunehmen.

Als Belohnung für die Ertheilung dieses Unterrichts werden fünfzig Gulden ausgesetzt und solle die zur Hälfte aus der Spitalpflege und die andere Hälfte aus der Unterhalts- oder Schulfondspflege haben werden. Diese Jahres Belohnung solle mit Martini d. J. zu laufen anfangen u. habe mit diesem Tage der Unterricht in beiden Beziehungen zu beginnen.

Diese Belohnung wird auf drei Jahre ausgesetzt und der Lehrer auch nicht länger angestellt. Sollte aber inner dieser Zeit im Personal des Präceptorats eine Änderung eintreten und ein Präceptor angestellt werden, der selbst in Gesang Unterricht ertheilen könnte, so hat derjenige Musik Lehrer, welcher jetzt aufgestellt wird, sogleich abzutreten. Sollte aber die Ertheilung des Unterrichtes sowohl in Gesang, als in der Instrumental Musik nur einer Person übertragen werden, was der Bürger Ausschuss ganz dem Ermessen des Stiftungsrathes anheim gibt, und sollte der eben besprochene Veränderungsfall eintreten, so hätte diese Person jährlich eine Abzug von 20 fl zu erleiden, weil dadurch die Verrichtung namhaft erleichtert würde.

Nach der erfolgten Abstimmung des Stiftungs Rathes sollen 2 Individuen aufgestellt werden, von denen

- a) der eine in Gesang- und
- b) der andere in der Instrumental Musik

Unterricht zu ertheilen hat. Ad a) solle 20 fl und ad b) 30 fl jährlich erhalten.

Als Gesanglehrer wird der Schulmeister **Xaver Steuer** und als Lehrer der Instrumental-Musik **Conrad Stecher** aufgestellt und solle um die hohe Bestätigung dieses Beschlusses gehorsamst nachgesucht werden.

Diese Verhandlung beurkundet

NN mit 21 Unterschriften

Musikallehrer Steuer macht sich verbindlich, den obigen Beschluss in seinem ganzen Umfange zu erfüllen.

Unterschrift Steuer

Ebenso Conrad Stecher, was er mit seiner Unterschrift bestätigt.

Unterschrift Conrad Stecher

Verständlich am 10. Novbr. 1857

14 In die staatsrechtliche Beziehung
vom 20. v. M. ist vorge-
trugen worden: ob für
die - mit dem Schlußworte
Hoch wegen Befreiung
des Hofes Unterrieth
in Praxen, deren
Lage abgeflachten, deren
abgelaufen und die zu-
schneidende Maß ist in ei-
nem solchen Falle, daß
auf vielfache Weise die
schreibende Verfügung
dennoch gegeben sein.

Diefer Vertrag wird
am auf Seite der dem
Rechtens Recht und dem
Luzern Auspruch gefol-
ten und noch weiter über-
tragung aller verwalten-
den Rechte in unmittelbar

Geoffen:

223.

es solle für den in der Praxen, deren
Lage abgeflachten, deren
abgelaufen und die zu-
schneidende Maß ist in ei-
nem solchen Falle, daß
auf vielfache Weise die
schreibende Verfügung
dennoch gegeben sein.

a, in Praxen, deren
Lage abgeflachten, deren
abgelaufen und die zu-
schneidende Maß ist in ei-
nem solchen Falle, daß
auf vielfache Weise die
schreibende Verfügung
dennoch gegeben sein.

b, in der Praxen, deren
Lage abgeflachten, deren
abgelaufen und die zu-
schneidende Maß ist in ei-
nem solchen Falle, daß
auf vielfache Weise die
schreibende Verfügung
dennoch gegeben sein.

Unterrieth zu geben gab. In dem Unter-
rieth ist a, falls die Praxen, deren
Lage abgeflachten, deren
abgelaufen und die zu-
schneidende Maß ist in ei-
nem solchen Falle, daß
auf vielfache Weise die
schreibende Verfügung
dennoch gegeben sein.

Alle Befreiung für die Befreiung
des Unterrieths werden freigegeben
ausgegeben und für die Befreiung
dennoch gegeben sein.

Aus der folgenden Stellungnahme des Königlichen Oberamts geht eindeutig hervor, dass Musikdirektor Ignaz Hoch gegen die personelle Entscheidung bezüglich des Instrumental-Musikunterrichts Widerspruch erhoben hat. Das Oberamt geht davon aus, dass es sich noch länger hinziehen wird bis eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann.

Transkript

1837 Stellungnahme des Königl. Oberamts an den Stiftungsrath v. 6. Dez.1837 zu Musiklehrerstellen

Der
Stiftungsrath
in
Saulgau

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, daß der Beschluß vom 10. v. M. wonach zur Ertheilung des Vocal sowohl als InstrumentalMusikUnterrichts 2 besondere Instruktoren mit einem Gehalte von jährlich 50. fl vom Stiftungsrath aufgestellt worden sind, zur höheren Dekretur nun deswillen nicht vorgelegt werden könne, weil von Seite des Zinkenisten Hoch in Beziehung auf den InstrumentalMusikUnterricht Einwendungen erhoben worden sind, deren Beseitigung voraussichtlich noch länger ein Anstand bleiben wird.

Da hingegen hinsichtlich der beschlossenen Aufstellung eines Instruktors in der VocalMusik dieser Anstand nicht verwaltet, gleichwohl aber es angemessen sein dürfte, wenn die dem letzteren ausgesetzte Belohnung von jährlich 20. fl zwar nicht aufzuwenden (?) sondern nur auf ein und ebendieselbe Kasse angewiesen werden würde; So wird der Stiftungsrath hiermit beauftragt, in letzterer Beziehung einen abgesonderten Beschluß zu fassen und solchen seiner Zeit der unterzeichneten Stelle zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Saulgau, den 6. Dezember 1837

Kgemeinschaftl. Oberamt
NN

Post Cassel, J. 242.
6. 12. 1837.

und
Königliche
in
Saulgau

wird ferner in Rücksicht gesetzt,
daß der Aufsicht von H. v. M.
während der Ausführung des
Proces sowohl als festzusetzender
Mißthatsanzeige 2. insbesondere
Sachverhalte mit einem Bescheide
von königlicher H. v. M. Königl.
Kanzl. vorgelegt werden sind,
von dessen Inhalt der
Inhalt nicht angezogen werden
soll, weil von Seite des Quätors
ihnen schon in Bezugung auf den
festzusetzenden Mißthatsanzeige
Sachenverhalte angeführt worden
sind, deren Berücksichtigung unange-
nehmlich und unnötig im Cassel
bleiben wird.

Da hingegen hinsichtlich der
bestehenden Cassellener nicht
zustand in der Cassellener

dieses Buches nicht zuverletzen,
 gleichwohl aber in demselben
 seine Dienste, wie die dem Buchen
 beigefügten Belegstücke zu
 sehen. D. h. ganz nicht ungenügend
 sindem man sich nicht aben
 dinsten Bücher ungenügend
 wachsam würde; so wird die
 Notwendigkeit für ein Buch
 durch, in demselben den
 nicht abgenutzten Belegstücken
 zu sehen und selbst für ein
 Zeit der Notwendigkeit
 stellen, was ungenügend
 anzubringen.

Leipzig den 6. December 1837.
 Meyer

Familienoffiz. Buchen
 Buchen, Buchen
 Buchen, Buchen
 Buchen, Buchen
 Buchen, Buchen

Quelle 1 a)

Transkript

1837 Schulinspektorat fordert am 12. Dez. Stellungnahme zu Hochs Schuldienst an

An den Stadtrath
in Saugau

derselbe erhält damit den Auftrag, in Bälde an hier zu berichten:

ob - und welchen nachtheiligen Einfluß die – dem Schulmeister Hoch gestattete Versehung des Stadt-Zinkenisten-Dienstes in Saugau auf sein Amt als Schulmeister, namentlich aber auf die Verwendung der erforderlichen Zeit auf seinen Hauptberuf, auf sein amtliches Ansehen und das friedliche Zusammenleben mit seiner Schulgemeinde gehabt, und ob und welchen Antheil Hoch an dem Tanzmusikmachen innerhalb und außerhalb des Oberamtsbezirks genommen habe?

Sich damit (?)

Altshausen d. 12. Dezember 1837
K. Schulinspektorat
NN

Anwort des Stadtschulth. Amt vom 18. Dez. 1837

Die Anwort nimmt Bezug auf das Stiftungsratprotokoll vom 14. Dezember 1837, das dem Datum entsprechend auf den folgenden Seiten abgedruckt ist.

In diesem Protokoll wird über Ignaz Hoch ein vernichtendes Urteil gesprochen, das dem Stadtrat und allen Verantwortlichen auch im Oberamt keinen Spielraum einräumt für eine der Person Hoch wohlwollende Entscheidung.

Auch wenn das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, kann festgestellt werden: Mit Ablauf des Jahres 1837 endet Hochs Protagonistenrolle der öffentlichen Musik in Saugau.

Einem Hochlößlichen Schulinspektorat

hat man die Ehre, in Folge der verehrlichen Aufforderung vom 12. d. M. einen Auszug aus dem Stiftungsrathsprotokoll vom 14. ergeb. mitzutheilen.

Da aus dieser Äusserung des Stadt- u Stiftungsrathes genügend hervorgehen dürfte, wie wenig Schulmeister Hoch that, wie man überhaupt den Stadtzinkenistendienst mit dem eines Schulmeisters nicht vereinbarlich hält; so hat man jene Aufforderung nicht noch besonders dem Stadtrath vorgelegt, weshalb man hier nur noch ergeb. zu bemerken hat, daß Hoch am Tanzmusikmachen selbst nie einen Theil genommen hat.

Hochachtungsvoll
Saugau am 18. Dez. 1837
Stadtschulth. Amt
NN

12. 12. 1837.

Ohn
dem Herrschaft
in
Saulgau.

Eueren
Gachtobliß, Schulprocurator,
Ist man in Jes, in Folge der
verpflichten Verpflichtung vom 18
v. M. meine Klage aus dem
Richtungs-Verfahren, wenn
14. Jhr. negat. mitzuteilen.
Da aus dieser Klageausweisung
der Markt- u. Richtungs-Verfahren ge-
winnen vorgeschrieben ist, wie
wenn die Klage aus dem Markt-
man übersteigt von Markt-
Kaufmannschaft und dem einen
Richtungs-Verfahren mit vereinbart
Ist, so ist man aus dem
Verfahren mit dem besprochen
dem Markt-Verfahren, wenn
Ist man ihm mit dem negat.
zu bemerken ist, dass das
am Kaufmannschaft-Verfahren selbst
mit einem Teil gemacht ist.

Geschäftsbüro
Saulgau am 18. Dez 1837.

Herrsch. d. d. d.

Hand

Vorfall erfüllt nun mit dem
Antrag, in dem aus dem
zu berichten:

ob und welchen rechtlichen
Einfluss die - dem Richtungs-
Hoch geschätzte Kaufmannschaft
des Markt- Richtungs-Verfahrens
in Saulgau auf sein Amt
als Richtungs-Verfahren, notwendig
aber auf die Kaufmannschaft
der Kaufmannschaft Zeit und
seiner Geschäftsbüro, mit dem
wichtigen Einfluss und dem
seinem Geschäftsbüro mit
seiner Geschäftsbüro ist, wie
ob und welchen Einfluss
Hoch dem Markt-Verfahren
wenn man in dem Markt-
Ist die Oberamtsbezirk
genommen ist?

Dies demit p.
Christoph von S. H. Tag der
1837.

H. d. d. d.
Saulgau.

Transkript -
1837 Stiftungsratsprotokoll vom 14. Dez. 1837 Seiten 236-242

Verhandelt am 14. Dezember 1837
vor dem Stadt- und Stiftungs-Rathe

§ 1

Unterm 23. vorigen/ 2. dieses Monats theilt das k Hochlöbliche Oberamt dahier eine Beschwerde des Stadtzinkenisten Hoch daselbst, mittels welcher dieser die Nichtbestätigung des diesseitigen Beschlusses vom 10. v. M., wonach der Bürger Conrad Stecher gegen eine jährliche Belohnung von 30 f durch drei Jahre Unterricht in der Instrumental Musik zu ertheilen hat, aus zu wirken beabsichtigt, zur Äußerung mit, welche letztere folgendermaßen gehorsamst abgegeben wird:

Wenn der Beschwerdeführer in seiner Eingabe von Verfolgung spricht, hat er völlig unrecht, redet er aber von Unwillen, dann berührt er die rechte Saite. Gleichgültigkeit, Faulheit und Unverträglichkeit erzeugen überall Unwillen und wenn bei Hoch alle diese Fälle eintreffen, dann ist es wahrlich kein Wunder, dass man seiner satt geworden ist. Ihm liegt es ob, um eine JahresBesoldung von 24 f eine Anzahl Chorknaben zu halten und diesen genügenden Unterricht zu geben und seine Verbindlichkeit ist es, in der Eigenschaft eines Musikdirektors eine geordnete Kirchen-Musik herzustellen und zu erhalten und in der Stellung eines Stadtzinkenisten so viele Gehülfen zu halten, als zu Befriedigung des diesfallsigen Bedürfnisses erforderlich sind. Nun muß man aber fragen: Wo sind wohlunterrichtete Singknaben, wo ist eine geordnete Musik und wo die Gehülfen des Zinkenisten? In hiesiger Stadt alles dieses nicht anzutreffen. Zwei oder drei Knaben singen erbärmlich vom Chore herab, oder bei Leichen die aus dem Steegraife gelernten, uralten Melodien und erlernen außer diesen weiter nichts. Nur den alten Schlendrian herzuplaudern ist ihre Aufgabe. Die KirchenMusik ist im Zerfall, nur ein paar ältere Musiker brauchen zu sterben, oder auszutreten, dann ist ihr Erlöschen eingetreten. Die Hauptstimmen sind theils nur schwach, theils gar nicht besetzt. Junge Leute werden in der Musik nicht herangebildet u. so findet der Abgang keinen Ersatz. Die bisherigen Gehülfen sind infolge der übertriebenen Eigennützigkeit des Hoch zum größtentheils zurückgetreten und jetzt ist das Bedürfnis nicht mehr befriediget. Um auch nur eine mittelmäßige TanzMusik zu haben, mußten schon sehr oft die hiesigen Wirthe auswärtige Musiker – zuweilen mit größerem KostenAufwand in die Stadt zum aufspielen ersuchen.

Alles dieses wird nun wohl ein Übelstand seyn, der einzig nur dem trägen und eigennützigen Benehmen des Hoch zuzuschreiben ist. Und wollen nun die Stadtbehörden eben diesem Übelstande begegnen, wollen sie, was Zeit und Sache gebietet, durch die Entfernung eines lieblosen, nachlässigen Lehrers und durch die Aufstellung eines in der InstrumentalMusik eben so erfahrenen, als fleißigen Mannes der Jugend eine Gelegenheit bereiten, wo sie noch Liebe und Lust in einem Zweige der schönen Künste sich vervollkommen kann, dann dürfte wohl nur nach einem Ziele gestrebt seyn, das zu erreichen jene Stadtbehörden eifrigst bemüht sind.

Nun wagt es aber der Schulmeister Hoch gegen diese Bemühungen sich aufzulehnen und er, der seine Obliegenheiten in hohem Grade vernachlässigt, er, der zu der fraglichen Machtregel durch seine grenzenlose Unthätigkeit die nächste Veranlassung gegeben hat, er will den Stadt- und Stiftungsräthlichen Beschluss aufgehoben wissen und sich beeinträchtigt fühlen.

Würde er doch einen Blick werfen auf den seit Jahren elenden, bedauernswürdigen Zustand, würde ihm begreiflich seyn, wie hiedurch so manches Genie gar nicht gewekt, auf eine so unverzeihliche Weise vernachlässiget wird, gewiß er müsste zur Besinnung kommen u. die

schon oft erwähnte Maaßregel selbst für gerecht und billig erklären. Aber er verharret in seinen blinden Meinungen und glaubt durch allerlei Verspiegelungen die hohe Behörde für seine Sache zu gewinnen, so wie er sich überdieß noch getraut, den städtischen Behörden versteckte Absichten, Partheilichkeit arglistiges Benehmen zum Vorwurf zu machen, eine Unwahrheit und Respektwidrigkeit wegen der man den Hoch zu bestrafen bittet.

Mit seiner langen, weinerlichen Rede, die er in der Eingabe vom 20. v. M. führt, deutet er dadurch: daß er unentgeltlichen MusikUnterricht ertheile, auf Ersparnisse der öffentlichen Kassen hin und traute der Verwaltungsbehörde nicht dieselben Gesinnungen zu. In dieser Beziehung täuscht er sich aber sehr und vergißt ganz, daß nur seine Trägheit es ist, welche diese Maaßregel und Ausgabe nöthig macht.

Zwar ist es richtig, daß Hoch im April v. J. durch das Intelligenzblatt ausgeschrieben hat, er seye bereit, allendenjenigen unentgeltlichen MusikUnterricht zu ertheilen, welche sich als Gehülfen bei Tanz- und Bürgermilitärmusiken gebrauchen lassen. Allein damals war er in der größten Verlegenheit. Er hatte keine Musiker mehr, konnte den an ihn gemachten Anforderungen nicht entsprechen und wähte eine kräftige Einschreitung der Behörde. Ihm war nicht darum zu thun, Zöglinge zu erhalten, er sah nur in jenem Aufrufe ein Rechtfertigungsmittel, das ihm zur Seite stünde, falls man ihn fragte, warum er in der Musik nicht unterrichte. So mag Hoch noch zehnmal auffordern, nie wird er Zöglinge erhalten, die ähnliche Verbindlichkeiten eingehen. Der neue Lehrer muß jedem, der Liebe und Anlage zur Musik hat, Unterricht geben und so ohne alle Beschränkung finden sich voraussichtlich Liebhaber genug.

Überhaupt, Hoch hat alles Zutrauen verloren, man kennt überall seine Unthätigkeit und hat er diese schon im Jahr 1812 als Schulmeister bewährt, wo der damalige Oberamtmann Hauff, wie aus dem anliegenden Auszuge ersichtlich ist, in einem Schreiben an das Stadtpfarramt sagt: die Lehrer dahier seyen faule Leute, verdienen ihre Besoldung nicht und sündigen in den Tag hinein.

Das von dem H. Stadtpfarramte am 8. Febr. 1822 ausgefertigte gleichfalls abschriftlich hier angelagene Zeugnis lautet nicht minder ungünstig und seit dieser Reihe von Jahren ist keine Spur von Besserung wahrzunehmen, obgleich Hoch von dem Stadtrath oft wiederholt – aber immer vergeblich – aufgefordert worden ist, sich dem MusikUnterricht mit mehr Eifer und Liebe, als bisher, zu widmen und dafür zu sorgen, daß unter der Musikgesellschaft Einigkeit hergestellt werde.

Statt nun eifriger und thätiger zu seyn, hat er alle seine Obliegenheiten vernachlässigt, die anfänglich bestandene, gute Musik zerrüttet und seine Gehülfen der Art lieblos und eigennützig behandelt, daß sie ausgetreten u. jetzt mit Hoch im Streite sind, der bei der K. Kreis Regierung zur Entscheidung eben vorliegt.

In allen größeren Nachbarorten bestehen Musikbanden, überall ist der Jugend Gelegenheit verschafft, Musik zu erlernen. Hier, in der Oberamtsstadt, soll dieß nicht seyn wegen einem Manne, der keinen Sinn für höhere Bildung wohl aber nur sein eigenes Interesse im Auge hat.

Aus dieser gehorsamsten Äusserung dürfte nun zur Genüge hervorgehen, daß der diesseitige Beschluss vom 10. Novbr. d. J. nothwendig erfolgen mußte und wenn nun dringend gebeten wird, denselben hochgefälligst zu bestätigen, oder solchen der Hohen K. KreisRegierung zur Bestätigung vorzulegen, wird anbei nach bemerkt, daß jedenfalls der Zinkenistendienst, dessen übrigens in der revidierten GewerbeOrdnung sowenig als in der Instruktion dazu mit keiner Silbe erwähnt, mit dem eines Schulmeisters unvereinbarlich ist, weil solche auf den Schuldienst nachtheilig einwirkt u. häufig das friedliche Verhältnis zwischen Gemeinde und Lehrer stört, wie dies eben jetzt der Fall ist.